



C/2023/1348

6.12.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Dezember 2023

(C/2023/1348)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0817	CAD	Kanadischer Dollar	1,4700
JPY	Japanischer Yen	159,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,4562
DKK	Dänische Krone	7,4559	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7637
GBP	Pfund Sterling	0,85723	SGD	Singapur-Dollar	1,4487
SEK	Schwedische Krone	11,3095	KRW	Südkoreanischer Won	1 422,18
CHF	Schweizer Franken	0,9456	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4715
ISK	Isländische Krone	150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7269
NOK	Norwegische Krone	11,7865	IDR	Indonesische Rupiah	16 740,06
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0483
CZK	Tschechische Krone	24,369	PHP	Philippinischer Peso	59,832
HUF	Ungarischer Forint	379,30	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3225	THB	Thailändischer Baht	38,133
RON	Rumänischer Leu	4,9671	BRL	Brasilianischer Real	5,3636
TRY	Türkische Lira	31,2925	MXN	Mexikanischer Peso	18,9133
AUD	Australischer Dollar	1,6492	INR	Indische Rupie	90,1885

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Bekanntmachung der Kommission zur Klärung der auf die Einfuhrbedingungen für Hanf und Hanfsamen anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2023/1365)

Zweck der Bekanntmachung

Ziel dieser Bekanntmachung ist es, die derzeitigen Anforderungen an die Einfuhr von Hanf und Hanfsamen in die Union gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der anschließenden Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ klarzustellen. Die Verordnung (EU) 2021/2115 wurde im Rahmen der GAP-Reform erlassen und enthält einen neuen Rechtsrahmen in einer einzigen Verordnung, der die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union abdeckt und die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ersetzt. Mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 wurden die zuvor in Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Bedingungen für die Gewährung von Direktzahlungen für Hanfanbauflächen angepasst. Da die Vorschriften für die Einfuhr von Hanf und Hanfsamen gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf den Bedingungen für die Gewährung von Direktzahlungen beruhen, müssen die derzeitigen Anforderungen an die Einfuhr bestimmter Hanferzeugnisse gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 präzisiert werden.

Höchstgehalt an THC in Hanf und Hanfsamen, die in die Union eingeführt werden

- (1) Gemäß Artikel 189 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden die Einfuhren von Hanf und Hanfsamen kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie bestimmte Garantien hinsichtlich ihres Tetrahydrocannabinolgehalts (THC) bieten. Darin heißt es:

„Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den [Bedingungen] in Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechen;
- b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 [festgelegten] Wert liegt;“

- (2) Bei diesen Kontrollen muss sichergestellt werden, dass Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 die Bedingungen gemäß Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllt und dass mit zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 der Nachweis mitgeführt wird, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte den gemäß Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgesetzten Wert nicht übersteigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- (3) Gemäß Artikel 154 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben. Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurden durch Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 ersetzt.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird der höchstzulässige THC-Gehalt von Hanf auf für Direktzahlungen in Betracht kommenden Flächen von 0,2 % auf 0,3 % angehoben.
- (5) Daher beträgt der höchstzulässige THC-Gehalt für Einfuhren von Hanf des KN-Codes 5302 10 00 und von zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 seit dem 1. Januar 2023 0,3 %.
- (6) Die aktualisierten Vorschriften über zusätzliche Anforderungen, die Überprüfung von Hanfsorten und die quantitative Bestimmung des THC-Gehalts gemäß delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 ⁽⁵⁾ erlassen werden, gelten ab dem 1. Januar 2023 auch für die Einfuhr von Hanf des KN-Codes 5302 10 00 und von zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20.

⁽⁵⁾ Siehe auch die Artikel 2 bis 5 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52).



C/2023/1386

6.12.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107961

(C/2023/1386)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107961
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Brexit Fisheries Cooperative Transition Scheme 2023
Rechtsgrundlage	Brexit Fisheries Cooperative Transition Scheme 2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Fischerei und Aquakultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Bord Iascaigh Mhara 12 Crofton Rd., Dún Laoghaire, County Dublin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1387

6.12.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108160

(C/2023/1387)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108160
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Brexit Specific Scallop Fleet Transition Support Scheme
Rechtsgrundlage	Brexit Specific Scallop Fleet Transition Support Scheme
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Fischerei und Aquakultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 560 000 EUR Jährliche Mittel: 560 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Meeresfischerei
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Bord Iascaigh Mhara 12 Crofton Rd., Dún Laoghaire, County Dublin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1389

6.12.2023

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 12. Juni 2023
zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union

(C/2023/1389)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlussfolgerungen vom 24. Oktober 2019 zum Thema „Die Zukunft der Arbeit: Die Europäische Union unterstützt die Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO“ ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen um die Ratifizierung und Anwendung aktueller IAO-Übereinkommen und -Protokolle fortzusetzen. Ferner fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den sozialen Dialog auf allen Ebenen und in allen seinen Formen, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu verbessern, um eine aktive Beteiligung der Sozialpartner an der Gestaltung der Zukunft der Arbeit und der Schaffung sozialer Gerechtigkeit zu gewährleisten, unter anderem durch die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und durch Reflexion über angemessene gesetzliche oder ausgehandelte Mindestlöhne.
- (2) In der am 27. Juni 2016 von der Kommission, dem niederländischen Ratsvorsitz und den europäischen Sozialpartnern unterzeichneten gemeinsamen Erklärung mit dem Titel „Ein Neubeginn für den sozialen Dialog“ verpflichten sich die branchenübergreifenden und sektorspezifischen Sozialpartner auf Unionsebene dazu, ihre Bemühungen fortzusetzen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in ihren jeweiligen sozialen Dialogen zu evaluieren, damit angeschlossene Verbände, die in den Mitgliedstaaten noch nicht erfasst wurden, erreicht werden und die Mitgliederzahlen und die Repräsentativität sowohl von Gewerkschaften als auch von Arbeitgeberorganisationen verbessert werden.
- (3) Nach Grundsatz 8 der europäischen Säule sozialer Rechte sollen die Sozialpartner bei der Konzeption und Umsetzung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß den nationalen Verfahren angehört werden. Zudem sollen sie darin bestärkt werden, Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts, Kollektivmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem soll, gemäß der Säule Soziale Rechte die Unterstützung für bessere Fähigkeiten der Sozialpartner gefördert werden, um den sozialen Dialog voranzubringen. Mit der Erklärung von Porto für soziales Engagement ⁽¹⁾ wurden darüber hinaus alle einschlägigen Akteure aufgefordert, den autonomen sozialen Dialog als strukturierende Komponente des europäischen Sozialmodells zu fördern und ihn auf europäischer, nationaler, regionaler, Branchen- und Unternehmensebene zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen innerhalb der verschiedenen Modelle in den Mitgliedstaaten liegen sollte.
- (4) Das Europäische Parlament betont in seiner Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte, wie wichtig das Recht auf Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfmaßnahmen als im Primärrecht der Union verankertes Grundrecht ist. Ferner erwartet das Europäische Parlament, dass die Kommission konkrete Unterstützungsmaßnahmen für eine Stärkung und Achtung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen und in allen Sektoren, insbesondere dort, wo er nicht ausreichend entwickelt ist, intensiviert und dabei unterschiedliche nationale Gepflogenheiten berücksichtigt werden. In der Entschließung vom 10. Oktober 2019 zur Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets stellt das Europäische Parlament fest, dass der soziale Dialog und Kollektivverhandlungen unabdingbar für die Konzipierung und Umsetzung politischer Maßnahmen sind, mit denen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden können, und fordert eine abgestimmte Initiative der Union, damit Tarifverträge auch für auf Online-Plattformen tätige Personen gelten. Des Weiteren fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten für Tarifverhandlungen erforderlichenfalls auszuweiten.

⁽¹⁾ Die Erklärung von Porto für soziales Engagement wurde auf dem Sozialgipfel in Porto am 7. Mai 2021 vom portugiesischen EU-Ratsvorsitz, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den Sozialpartnern auf EU-Ebene und der Sozialplattform unterzeichnet, um das Engagement für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu verstärken. (<https://www.2021portugal.eu/en/porto-social-summit/porto-social-commitment>).

- (5) In Leitlinie 7 des Beschlusses (EU) 2022/2296 ⁽²⁾ des Rates werden die Mitgliedstaaten unter anderem dazu aufgerufen, mit den Sozialpartnern auf faire, transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken und dabei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten zu achten; außerdem sollen sie dafür sorgen, dass die Sozialpartner rechtzeitig und sinnvoll in die Gestaltung und Umsetzung von beschäftigungs-, sozial- und gegebenenfalls auch wirtschaftspolitischen Reformen und Maßnahmen eingebunden werden, auch indem sie den Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner unterstützen. Ferner werden die Mitgliedstaaten in der genannten Leitlinie aufgefordert, den sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen zu fördern und die Sozialpartner darin zu bestärken, Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts, Kollektivmaßnahmen zu ergreifen. Im Jahreswachstumsbericht 2019 ⁽³⁾ wird betont, dass in einem Kontext rückläufiger Tarifbindung Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Sozialpartner in Ländern, in denen der soziale Dialog schwach ausgeprägt ist oder durch die Wirtschafts- und Finanzkrise negativ beeinflusst wurde, von Nutzen sein könnten. Im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022 ⁽⁴⁾ heißt es, dass die systematische Einbeziehung von Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern für die erfolgreiche Koordinierung und Umsetzung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik von entscheidender Bedeutung ist. Während in einigen Mitgliedstaaten die Sozialpartner eine wichtige Rolle spielen und angemessen an der Politikgestaltung und -umsetzung beteiligt sind, wurden anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters länderspezifische Empfehlungen gegeben, um den sozialen Dialog zu verbessern und die Sozialpartner in die Gestaltung und/oder Umsetzung von Reformen einzubeziehen.
- (6) Die Kommission kündigte in ihrem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte ⁽⁵⁾ eine Initiative zur Unterstützung des sozialen Dialogs auf Unionsebene und auf nationaler Ebene an. Zudem wird in diesem Aktionsplan betont, dass der soziale Dialog auf nationaler Ebene und auf Unionsebene gestärkt werden muss und verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um die Tarifabdeckung zu unterstützen und zu verhindern, dass die Mitgliederzahl und die Organisationsdichte der Sozialpartner abnehmen.
- (7) Der soziale Dialog, einschließlich Tarifverhandlungen, ist ein entscheidendes und nützliches Instrument für eine gut funktionierende soziale Marktwirtschaft, durch das wirtschaftliche und soziale Resilienz, Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie Entwicklung gefördert werden. Der soziale Dialog spielt auch eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Zukunft der Arbeit unter Berücksichtigung besonderer Trends in den Bereichen Globalisierung, Technologie, Demografie und Klimawandel. Mitgliedstaaten mit robusten Rahmenbedingungen für den sozialen Dialog und hoher tarifvertraglicher Abdeckung verfügen tendenziell über wettbewerbsfähigere und widerstandsfähigere Volkswirtschaften.
- (8) Die Erfahrung zeigt, dass der soziale Dialog zu einem wirksamen Krisenmanagement beiträgt. Volkswirtschaften zeigten nach der Krise von 2008 ein höheres Maß an Resilienz, wenn die Sozialpartner in der Lage waren, die Tarifverhandlungsstrukturen frühzeitig zu verwalten und anzupassen. In der COVID-19-Krise wurde deutlich, dass der soziale Dialog ein wesentliches Instrument für ein ausgewogenes Krisenmanagement und die Ermittlung wirksamer Schadensbegrenzungs- und Erholungsmaßnahmen ist. Der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat nicht nur eine humanitäre Krise ausgelöst, sondern auch zu einem beispiellosen Anstieg der Nahrungsmittel- und Energiepreise geführt. Die Sozialpartner spielen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung einiger dieser Herausforderungen, insbesondere dabei, die Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine und anderen Konflikten fliehen, in den Arbeitsmarkt der Union zu integrieren und nachhaltige Lösungen für die Anpassung von Löhnen und Tarifverträgen zu finden.
- (9) Die laufenden technologischen Veränderungen, die zunehmende Automatisierung und der grüne Wandel hin zur Klimaneutralität schreiten in der gesamten Wirtschaft rasch voran und wirken sich unterschiedlich auf die einzelnen Sektoren, Berufszweige, Regionen und Länder aus. Den Sozialpartnern kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen der wirtschaftlichen Umstrukturierung und des grünen und des digitalen Wandels durch Dialog, Verhandlungen und gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen zu antizipieren, abzumildern und anzugehen. Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und dem

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2022/2296 des Rates vom 21. November 2022 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 67).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission „Jahreswachstumsbericht 2019: Für ein starkes Europa in Zeiten globaler Ungewissheit“, COM(2018) 770 final.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission „Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022“, COM(2021) 740 final.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“, COM(2021) 102 final.

RePowerEU-Plan werden die Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität ⁽⁶⁾ aufgefordert, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern umfassende und kohärente Maßnahmenpakete anzunehmen und umzusetzen, um einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz zu verfolgen und öffentliche wie private Mittel optimal zu nutzen.

- (10) Die Regelungen für den sozialen Dialog und seine Verfahren sind entsprechend den jeweiligen historischen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Ein wirksamer sozialer Dialog impliziert mitunter, dass es Modelle für Arbeitsbeziehungen gibt, bei denen die Sozialpartner nach Treu und Glauben verhandeln und ihre Praxis bei Tarifverhandlungen und Arbeitnehmerbeteiligung autonom gestalten können. Zu den Voraussetzungen für einen gut funktionierenden sozialen Dialog gehören starke, unabhängige Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die über angemessene technische Kapazitäten verfügen, Zugang zu relevanten Informationen, die für die Mitwirkung am sozialen Dialog erforderlich sind, Bereitschaft aller Parteien zur Teilnahme am sozialen Dialog, Achtung des grundlegenden Rechts auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen, Verfügbarkeit angemessener institutioneller Unterstützung und Achtung der Autonomie der Sozialpartner.
- (11) Der soziale Dialog umfasst sowohl drei- als auch zweigliedrige Konsultationen und Verhandlungen, im privaten und im öffentlichen Sektor, auf allen Ebenen, einschließlich des Dialogs auf branchenübergreifender, sektorspezifischer sowie unternehmensspezifischer sowie nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Der nationale dreigliedrige soziale Dialog bringt Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen, um politische Maßnahmen, Gesetze und Regelungen sowie andere Entscheidungen, die die Sozialpartner betreffen, zu erörtern. Durch dreigliedrige Konsultationen kann eine engere Zusammenarbeit der drei Parteien sichergestellt und ein Konsens über die einschlägigen nationalen Maßnahmen herbeigeführt werden. Ein dreigliedriger Ansatz muss sich auf einen starken zweigliedrigen sozialen Dialog stützen. Zur Stärkung der dreigliedrigen Prozesse ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regierungen die Politikgestaltung, unter anderem in Bezug auf die Qualität und die Arbeitsmarktrelevanz von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, transparenter machen.
- (12) Zweigliedrige Verhandlungen, insbesondere Tarifverhandlungen, finden zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten statt. Bei einer Arbeitnehmerorganisation handelt es sich in der Regel um eine Gewerkschaft, die aus dem Zusammenschluss von Arbeitnehmern und/oder anderen Gewerkschaften hervorgegangen ist, mit dem Ziel, die Interessen der Arbeitnehmer im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zu unterstützen und zu verteidigen. Eine Arbeitgeberorganisation ist eine Organisation, deren Mitglieder einzelne Arbeitgeber und/oder Arbeitgeberverbände sind, mit dem Ziel, die Interessen ihrer Mitglieder im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zu unterstützen und zu verteidigen.
- (13) Gemäß dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation, das von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, gelten als Arbeitnehmervertreter Personen, die aufgrund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis als solche anerkannt sind, und zwar „Gewerkschaftsvertreter“, d. h. von Gewerkschaften oder von deren Mitgliedern bestellte oder gewählte Vertreter, oder „gewählte Vertreter“ d. h. Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Betriebs im Einklang mit Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung oder von Gesamtarbeitsverträgen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die in dem betreffenden Land als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind. Sind in einem Betrieb sowohl Gewerkschaftsvertreter als auch gewählte Vertreter tätig, so sollte das Vorhandensein gewählter Vertreter nicht dazu benutzt werden, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben. Die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und den beteiligten Gewerkschaften bzw. ihren Vertretern sollte gefördert werden.
- (14) Die gegenseitige Anerkennung unter den Sozialpartnern, wie auch die gesetzliche Anerkennung von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen durch die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, ist für einen zielführenden Tarifverhandlungsrahmen ausschlaggebend, vorausgesetzt, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei entscheiden können, von welcher Organisation oder von welchen Organisationen sie vertreten werden. In manchen Mitgliedstaaten werden nur Organisationen anerkannt, die bestimmte Repräsentativitätskriterien erfüllen. Solche Kriterien sollten objektiv und verhältnismäßig sein und in Absprache mit den Sozialpartnern festgelegt werden. Sie

⁽⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, 2022/C 243/04, (Abl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

sollten in einem offenen und transparenten Genehmigungsverfahren bewertet werden, das einer vollen Entfaltung der Tarifverhandlungen nicht entgegensteht. Gibt es keine gewerkschaftliche Vertretung auf Unternehmensebene, können Tarifverträge von den Vertretern der Arbeitnehmer ausgehandelt und geschlossen werden, die von diesen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten frei gewählt und dazu ermächtigt worden sind.

- (15) Bei Tarifverhandlungen kann es um Fragen, die die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betreffen, unter anderem Bezahlung, Arbeitszeit, Jahresprämien, Jahresurlaub, Elternurlaub, Aus- und Fortbildung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie auch um andere Angelegenheiten, die für die Sozialpartner relevant sind, gehen. Tarifverhandlungen sind daher sehr wichtig, um Arbeitskonflikte zu verhindern, angemessene Löhne sowie bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen und Lohnungleichheiten abzubauen. Tarifverhandlungen sind ein entscheidendes Instrument, das Arbeitnehmern und Arbeitgebern dabei hilft, sich an die sich wandelnde Arbeitswelt anzupassen. Zudem sind sie von entscheidender Bedeutung, um auf die Konzeption und Definition neuer Aspekte des Arbeitsschutzes, beispielsweise des Rechts auf Nichterreichbarkeit, Einfluss zu nehmen bzw. bestehende Aspekte, wie Chancengleichheit, Schutz vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, Aus- und Fortbildung sowie lebenslanges Lernen, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Maßnahmen zum Schutz der psychischen Gesundheit, zu verbessern. Auch bei der Bewältigung der Auswirkungen unerwarteter Krisen wie der COVID-19-Pandemie kommt Tarifverhandlungen eine zentrale Rolle zu.
- (16) Das Funktionieren eines Tarifverhandlungssystems wird durch eine Kombination von Elementen bestimmt, darunter die Anwendung von Erga-omnes-Klauseln und Erweiterungen von Tarifverträgen und ihrer durchschnittlichen Laufzeit, die Anwendung des Günstigkeitsprinzips, die Normenhierarchie und die Anwendung von Abweichungen, entweder von Tarifverträgen oder von Rechtsvorschriften, sowie der Organisationsgrad der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen. Es gibt große Unterschiede in der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten Erga-omnes-Klauseln und administrative Erweiterungen gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten handhaben. Ein gut funktionierendes Tarifverhandlungssystem umfasst die Achtung der Autonomie der Sozialpartner, Verfahren für die Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien.
- (17) Tarifverhandlungen können auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Die Verhandlungen können entweder stark dezentralisiert geführt werden – sie finden dann vor allem auf Unternehmensebene statt – oder stark zentralisiert, auf nationaler Ebene, oder aber auf einer mittleren Ebene, d. h. auf Branchen- oder regionaler oder lokaler Ebene. Tarifverhandlungen erfolgen immer häufiger auf mehr als einer Ebene. In einigen Fällen richten sich Branchen- oder Unternehmenstarifverträge an Leitlinien von höherrangigen Organisationen aus, wobei in anderen Fällen Branchen oder Unternehmen den Standards einer anderen Branche folgen. Die Koordinierung über mehrere Verhandlungsebenen ist daher eine zentrale Säule der Tarifverhandlungssysteme.
- (18) In den meisten Mitgliedstaaten sind vornehmlich Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen sowie Arbeitnehmer, die in größeren Unternehmen oder in bestimmten Branchen wie dem öffentlichen Sektor tätig sind, tarifvertraglich abgesichert. Generell ist die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitnehmer in kleinen Unternehmen tarifvertraglich abgesichert sind, geringer, da diese Unternehmen häufig nicht über die Kapazitäten verfügen, einen Unternehmenstarifvertrag auszuhandeln, oder weil es keine gewerkschaftliche Organisation oder andere Form der Arbeitnehmervertretung am Arbeitsplatz gibt. In atypischen Beschäftigungsverhältnissen gestaltet sich die Organisation der Arbeitnehmer besonders schwierig, und bei den meisten neueren Formen der Beschäftigung besteht ein Mangel an Vertretungen. Dass es erheblich an Vertretungen für diese Arbeitnehmer mangelt, liegt einerseits an den Kosten einer solchen Vertretung und andererseits an der Flexibilität, die in Bezug auf Arbeitszeiten und -ort herrscht, was es Arbeitnehmervertretern erschwert, diese eher fragmentierte Gruppe von Arbeitnehmern zu organisieren. Verfügen die Sozialpartner über mehr Kapazitäten, so könnten sie noch besser zur Politikgestaltung beitragen und den sozialen Dialog sowie die Kapazitäten für Tarifverhandlungen noch wirksamer gestalten. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau helfen den Sozialpartnern in der Regel dabei, ihre Mitgliederbasis zu erweitern, unter anderem durch den Einsatz von Technologie und die Bereitstellung neuer Dienstleistungen und Aktionen in Schulen oder Hochschulen, sich personell und verwaltungstechnisch besser aufzustellen, ihre verfahrensorientierten Kapazitäten zu stärken und ihre organisatorische Entwicklung voranzutreiben. Solche Maßnahmen umfassen spezielle Schulungsmaßnahmen, technische und logistische Unterstützung sowie finanzielle Förderung. Der Kapazitätsaufbau ist in erster Linie ein Bottom-up-Prozess, der vom Willen und von den Bemühungen der Sozialpartner selbst abhängt, da diese am besten in der Lage sind, ihren Bedarf zu ermitteln und aufzuzeigen, welche Maßnahmen sie zum Ausbau ihrer Kapazitäten bereits ergreifen. Diese Bemühungen können dann von den Behörden ergänzt bzw. unterstützt werden, ebenso wie durch die Nutzung von Unionsmitteln, wobei die Autonomie der Sozialpartner zu achten ist.

- (19) Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen wie folgt zu fördern: Erweiterung der Möglichkeiten zum sozialen Dialog; Stärkung der Autonomie der Sozialpartner und stärkere Achtung ihrer Vertragsfreiheit; Förderung von gemeinsamen Stellungnahmen, Programmen und Projekten; Zusammenarbeit im Sinne eines regelmäßigen Austauschs von Informationen; Förderung von Verhandlungsschulungen; Bereitstellung alternativer Streitbeilegungsmechanismen wie Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren und Verstärkung des Schutzes der Arbeitnehmer vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung infolge ihrer Beteiligung an Tätigkeiten im Bereich der Tarifverhandlungen.
- (20) In vielen Mitgliedstaaten steht der soziale Dialog jedoch unter Druck. Während der Organisationsgrad der Arbeitgeber zwar in mehreren Mitgliedstaaten rückläufig, aber dennoch relativ stabil geblieben ist, nimmt der gewerkschaftliche Organisationsgrad im Durchschnitt in der gesamten Union weiter ab. Darüber hinaus ist der Anteil der Arbeitnehmer, die durch Tarifverträge abgesichert sind (tarifvertragliche Abdeckung), in den meisten Mitgliedstaaten gering, und trotz verschiedener Bemühungen, die seitens der Gewerkschaften unternommen werden, ihre Reichweite auf atypische Beschäftigungsformen auszudehnen, ist dieser Anteil in den letzten 30 Jahren erheblich zurückgegangen. In manchen Fällen weisen die bestehenden Vorschriften möglicherweise Lücken auf, die sich nachteilig auf den sozialen Dialog auswirken könnten. Diese können Folgendes umfassen: strenge Bedingungen hinsichtlich der Repräsentativität; Einmischung in den Verhandlungsprozess oder unangemessene Einschränkungen der Tarifverhandlungsthemen; eine unsachgemäße Abgrenzung der Wirtschaftssektoren, die die Bildung von Tarifverhandlungsstrukturen auf Branchenebene verhindert; fehlende Durchsetzung von Tarifverträgen; unwirksamer Schutz vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung; unwirksame Konsultationsverfahren; fehlendes konstruktives Verhalten bei Verhandlungen und mangelnde Fähigkeit, Verhandlungen zu führen oder sich uneingeschränkt an Konsultationsverfahren zu beteiligen.
- (21) Ferner müssen die Repräsentativität und die Kapazitäten der nationalen Sozialpartner gestärkt werden, damit auf Unionsebene geschlossene autonome Sozialpartnereinbarungen auf nationaler Ebene besser umgesetzt werden können. Deshalb sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass günstige Rahmenbedingungen für den sozialen Dialog sowie für Tarifverhandlungen geschaffen werden und dass die nationalen Sozialpartner über ausreichende Kapazitäten verfügen, um wirksam zur Arbeit im Rahmen des sozialen Dialogs auf Unionsebene beizutragen und die von den auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern unterzeichneten Rahmenvereinbarungen auf nationaler Ebene umzusetzen.
- (22) In der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe ⁽⁷⁾, der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽⁸⁾ und der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe ⁽⁹⁾ werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und dem IAO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen zu achten.
- (23) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass ein Tarifvertrag, der für selbstständige Dienstleistungserbringer gilt, als Ergebnis eines Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern angesehen werden kann, wenn die Dienstleistungserbringer „Scheinselbstständige“ sind, d. h. sich in einer vergleichbaren Situation wie Arbeitnehmer befinden ⁽¹⁰⁾. Zudem hat der Gerichtshof bestätigt, dass es „in der heutigen Wirtschaft nicht immer leicht [ist], zu bestimmen, ob bestimmte selbstständige Leistungserbringer [...] Unternehmensstatus haben“ ⁽¹¹⁾.
- (24) In ihren Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen ⁽¹²⁾ stellt die Kommission klar, dass aus ihrer Sicht Tarifverträge von Solo-Selbstständigen, die sich in einer vergleichbaren Situation wie Arbeitnehmer befinden, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 101 AEUV fallen und die Kommission nicht gegen Tarifverträge von Solo-Selbstständigen vorgehen wird, die ein Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht gegenüber ihrer/ihren Gegenpartei/en aufweisen.

⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽⁹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Niederlanden, C-413/13, EU:C:2014:2411, Rn. 31 und 42.

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Niederlanden, C-413/13, EU:C:2014:2411, Rn. 32.

⁽¹²⁾ Mitteilung der Kommission „Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“ 2022/C 374/02 (Abl. C 374 vom 30.9.2022, S. 2).

- (25) In der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ wird an der Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgehalten, für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung der aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) geförderten politischen Maßnahmen zu sorgen, und ihre Pflicht verschärft, die Sozialpartner beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen. So sollen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einen angemessenen Betrag der ESF+-Mittel für den Kapazitätsaufbau der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bereitstellen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung sollen Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Europäischen Semesters eine länderspezifische Empfehlung in diesem Bereich erhalten haben, mindestens 0,25 % ihrer ESF+-Mittel mit geteilter Mittelverwaltung für diesen Zweck bereitstellen.
- (26) Die vorliegende Empfehlung trägt zur Umsetzung von Grundsatz 8 der europäischen Säule sozialer Rechte bei. Mit ihr werden Maßnahmen gefördert, die an die nationalen Traditionen, Vorschriften und Verfahren angepasst sind, sodass den nationalen Besonderheiten und der Autonomie der Sozialpartner Rechnung getragen wird. Diese Empfehlung ergänzt auf Unionsebene bestehende Instrumente und lässt sie unberührt. Zudem berücksichtigt die vorliegende Empfehlung die spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und erkennt an, dass die Wahl von Einzelmaßnahmen zu ihrer Umsetzung von diesen Gegebenheiten bestimmt sein kann.
- (27) Diese Empfehlung darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür angeführt werden, die in den Mitgliedstaaten bereits laufende Unterstützung für den sozialen Dialog, einschließlich Tarifverhandlungen, einzuschränken. Dieses Empfehlung hindert die Mitgliedstaaten auch nicht daran, dezidiertere Unterstützungsmaßnahmen und weitergehende Bestimmungen für den sozialen Dialog, einschließlich Tarifverhandlungen, als die, die in dieser Empfehlung vorgesehen sind, einzuführen.
- (28) Diese Empfehlung lässt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht und das Aussperrungsrecht im Einklang mit Artikel 153 Absatz 5 AEUV sowie die Autonomie der Sozialpartner unberührt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck

1. „Sozialer Dialog“ alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen oder unter Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirtschafts- beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, die in zweigliedrigen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, unter anderem bei Tarifverhandlungen, oder in einem dreigliedrigen Prozess unter Beteiligung der Regierung als offizieller Dialogpartei erfolgen und die informell, institutionalisiert oder in einer Kombination aus beiden Formen geführt werden können und auf nationaler, regionaler, lokaler oder Unternehmensebene branchen- oder sektorenübergreifend oder auf mehreren dieser Ebenen zugleich stattfinden;
2. „Kollektivverhandlungen“ bzw. „Tarifverhandlungen“ alle Verhandlungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in jedem Mitgliedstaat zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften andererseits zur Festlegung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen;
3. „Kollektivvertrag“ bzw. „Tarifvertrag“ eine schriftliche Vereinbarung über Bestimmungen zu Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die von den Sozialpartnern geschlossen wird, die gemäß dem nationalen Recht und im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten im Namen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern Verhandlungen führen können, einschließlich jener, die für allgemein verbindlich erklärt werden;
4. „Kapazitätsaufbau“ die Stärkung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Befugnisse der Sozialpartner für deren wirksame Beteiligung auf verschiedenen Ebenen am sozialen Dialog.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

DER RAT EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT IHREN NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND/ODER GEPFLOGENHEITEN, NACH ANHÖRUNG VON UND IN ENGER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SOZIALPARTNERN UND UNTER WAHRUNG IHRER AUTONOMIE,

1. günstige Rahmenbedingungen für einen zweigliedrigen und dreigliedrigen sozialen Dialog, einschließlich Tarifverhandlungen, im öffentlichen und privaten Sektor auf allen Ebenen zu schaffen, wie in dieser Empfehlung ausgeführt, die
 - a) das grundlegende Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen achten,
 - b) starke, unabhängige Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen hervorbringen, mit dem Ziel, substanziellen sozialen Dialog zu fördern,
 - c) Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen umfassen,
 - d) Zugang zu den für die Teilnahme am sozialen Dialog erforderlichen Informationen gewährleisten,
 - e) die Beteiligung aller Parteien am sozialen Dialog fördern,
 - f) dem digitalen Zeitalter angepasst sind und Tarifverhandlungen in der neuen Arbeitswelt sowie einen fairen und gerechten Übergang zur Klimaneutralität fördern und
 - g) angemessene institutionelle Unterstützung bereitstellen, mit dem Ziel, substanziellen sozialen Dialog zu fördern;
2. die Sozialpartner systematisch, sinnvoll und rechtzeitig in die Gestaltung und Umsetzung von beschäftigungs-, sozial- und gegebenenfalls wirtschaftspolitischen sowie anderen Maßnahmen einzubeziehen, auch im Rahmen des Europäischen Semesters;
3. sicherzustellen, dass die Sozialpartner Zugang zu den relevanten Informationen über die allgemeine sozio-ökonomische Lage ihres Mitgliedstaats sowie über die diesbezügliche Lage und die politischen Maßnahmen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich haben, die für eine Beteiligung am sozialen Dialog und an Tarifverhandlungen erforderlich sind;
4. dafür zu sorgen, dass repräsentative Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften für die Zwecke des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen anerkannt werden, indem beispielsweise
 - a) sichergestellt wird, dass, wenn die zuständigen Behörden Anerkennungs- und Repräsentativitätsverfahren anwenden, um festzulegen, welche Organisationen Tarifverhandlungen führen dürfen, solche Festlegungen offen und transparent sind sowie auf vorab definierten und objektiven Kriterien in Bezug auf die repräsentativen Eigenschaften jener Organisationen beruhen, und dass solche Kriterien und Verfahren in Absprache mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen aufgestellt werden,
 - b) nötigenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn in einem Betrieb sowohl Gewerkschaftsvertreter als auch gewählte Vertreter tätig sind, um zu gewährleisten, dass das Vorhandensein gewählter Vertreter nicht dazu benutzt wird, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben, und
 - c) gewährleistet wird, dass ihre besondere Rolle in den Strukturen und Verfahren des sozialen Dialogs vollständig anerkannt und geachtet wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Dialog, der einen größeren Kreis von Interessenträgern umfasst, ein gesonderter Prozess ist;
5. den Schutz der Arbeitnehmer, Mitglieder von Gewerkschaften und ihrer Vertreter bei der Ausübung ihres Rechts auf Tarifverhandlungen vor allen Maßnahmen zu garantieren, die für sie nachteilig sein oder sich negativ auf ihre Beschäftigung auswirken könnten. Arbeitgeber und ihre Vertreter sollten bei der Ausübung ihres Rechts auf Tarifverhandlungen vor unrechtmäßigen Maßnahmen geschützt sein;

6. das Vertrauen in die Sozialpartner sowie zwischen diesen zu stärken, unter anderem durch Förderung von Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, unbeschadet des Rechts auf Zugang zu angemessenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Durchsetzung gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehener Rechte und Pflichten und unter Berücksichtigung der von den Sozialpartnern festgelegten Verfahren, wie
 - a) die Nutzung von Schlichtungs-, Mediations- und Schiedsverfahren mit Zustimmung beider Parteien, im Hinblick darauf, die Verhandlungen zu erleichtern und die Anwendung von Tarifverträgen zu verbessern, und
 - b) die Einrichtung – sofern dies noch nicht geschehen ist – einer Mediationsfunktion, die im Falle eines Konflikts zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen eingeschaltet werden kann;
7. Tarifverhandlungen auf allen geeigneten Ebenen zu ermöglichen und die Koordinierung auf und zwischen diesen Ebenen zu fördern;
8. sich für ein höheres Niveau an tarifvertraglicher Abdeckung einzusetzen und wirksame Tarifverhandlungen zu ermöglichen, unter anderem durch
 - a) Beseitigung institutioneller oder rechtlicher Hindernisse für den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen, auch für neue Beschäftigungsformen oder atypische Beschäftigungsverhältnisse,
 - b) Gewährleistung der Freiheit der Verhandlungsparteien, innerhalb des anwendbaren rechtlichen Rahmens, über die zu verhandelnden Fragen zu entscheiden,
 - c) Umsetzung eines gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entweder gesetzlich vorgesehenen oder im Rahmen von Tarifverträgen vereinbarten Systems zur Durchsetzung von Tarifverträgen, gegebenenfalls einschließlich Inspektionen und Sanktionen;
9. die Vorteile und den Mehrwert von sozialem Dialog und Tarifverhandlungen insbesondere durch gezielte Kommunikation und andere Mittel aktiv zu propagieren und die Sozialpartner dazu anzuhalten, Tarifverträge, auch auf digitalem Wege sowie in öffentlichen Registern, weithin zugänglich zu machen;
10. die nationalen Sozialpartner auf deren Ersuchen dabei zu unterstützen, sich wirksam am sozialen Dialog, einschließlich an Tarifverhandlungen und an der Umsetzung von auf Unionsebene geschlossenen autonomen Sozialpartnervereinbarungen zu beteiligen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung des Auf- und Ausbaus ihrer Kapazitäten auf allen Ebenen entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf,
 - b) Rückgriff auf verschiedene Formen der Unterstützung, beispielsweise einschließlich logistischer Unterstützung, Schulungen und Bereitstellung von rechtlichem und technischem Fachwissen,
 - c) Förderung gemeinsamer Projekte der Sozialpartner in verschiedenen relevanten Bereichen, wie z. B. Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen,
 - d) Ermutigung der Sozialpartner und nötigenfalls Unterstützung dabei, Initiativen vorzuschlagen und neue, innovative Ansätze und Strategien zu entwickeln, um ihre Repräsentativität und Mitgliederzahl zu erhöhen,
 - e) Unterstützung der Sozialpartner bei der Anpassung ihrer Tätigkeiten an das digitale Zeitalter sowie bei der Ermittlung neuer Tätigkeiten, die mit der Zukunft der Arbeit, dem grünen und dem demografischen Wandel und veränderten Arbeitsmarktbedingungen vereinbar sind,
 - f) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle im Hinblick auf Vertretung und thematische Prioritäten,
 - g) Förderung und Erleichterung ihrer Zusammenarbeit mit den auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern,
 - h) angemessene Unterstützung bei der Umsetzung der auf Unionsebene geschlossenen Sozialpartnervereinbarungen in den Mitgliedstaaten,

- i) bestmögliche Nutzung der Mittel auf nationaler und Unionsebene, sofern verfügbar, einschließlich Unterstützung im Rahmen des ESF+ und des Instruments für technische Unterstützung, und Bestärkung der Sozialpartner darin, vorhandene nationale Mittel und Unionsmittel in Anspruch zu nehmen;
11. der Kommission bis zum 7. Dezember 2025 eine Liste der in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeiteten Maßnahmen vorzulegen, die im jeweiligen Mitgliedstaat ergriffen werden bzw. wurden, um die vorliegende Empfehlung umzusetzen. Sofern diese Informationen der Kommission bereits im Rahmen anderer Berichterstattungsmechanismen vorgelegt worden sind, können die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Liste auf jene Berichte verweisen;
12. die Sozialpartner, gegebenenfalls und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, mit der Umsetzung der entsprechenden Teile dieser Empfehlung zu betrauen;

DER RAT ERSUCHT DEN BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALSCHUTZ, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN MANDATE MIT UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION,

13. in Konsultation mit den beteiligten Sozialpartnern zu prüfen und dem Rat eine Stellungnahme darüber vorzulegen, ob es für eine Überwachung der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung geeignete Möglichkeiten gibt, den Umfang sowie die Relevanz der auf Unions- und nationaler Ebene erhobenen Daten zum sozialen Dialog, einschließlich zu Tarifverhandlungen zu verbessern;
14. die Umsetzung der vorliegenden Empfehlung regelmäßig im Kontext der multilateralen Überwachungstätigkeiten im Rahmen des Europäischen Semesters gemeinsam mit den beteiligten Sozialpartnern auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zu überwachen, wenn diese Überprüfung es den Sozialpartnern ermöglichen würde, beispielsweise Situationen auszumachen, in denen sie ausgeschlossen oder unzureichend in Konsultationen auf nationaler Ebene zu Unions- oder einzelstaatlichen Maßnahmen einbezogen worden sind;

DER RAT ERSUCHT DIE KOMMISSION,

15. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern sowie nach Anhörung weiterer Interessenträger die infolge dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und dem Rat bis zum 7. Dezember 2029 darüber Bericht zu erstatten.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. PEHRSON



C/2023/1413

6.12.2023

Anordnung des Entzugs der Zulassung zur Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit und der Zwangsliquidation im Verwaltungswege

(C/2023/1413)

Anordnung des Entzugs der Zulassung zur Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit für sämtliche Geschäftsfelder der „EUROVITA S.p.A.“; Anordnung der Zwangsliquidation der Versicherungsunternehmen „EUROVITA S.p.A.“ und „EUROVITA HOLDING S.p.A.“.

[Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾ und gemäß Artikel 247 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005]

Versicherungsunternehmen Oberstes Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 210 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005	EUROVITA S.p.A. Via Fra' Pampuri 13 20141 Mailand (MI) ITALIEN Steuer-Identifikationsnummer, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister Mailands unter der Nr. 03735041000 Rechtsträgerkennung (LEI) 529900LM125KCD508F59 EUROVITA HOLDING S.p.A. Via Fra' Pampuri 13 20141 Mailand (MI) ITALIEN Steuer-Identifikationsnummer, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister Mailands unter der Nr. 05469690969 Rechtsträgerkennung (LEI) 52990094QK5Q0NND9A42
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Dekret des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy vom 27. Oktober 2023 auf Vorschlag der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) – Entzug der Zulassung zur Ausübung von Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten für sämtliche Geschäftsfelder des Unternehmens Eurovita S.p.A. und Zwangsliquidation im Verwaltungswege der Unternehmen Eurovita S.p.A. und Eurovita Holding S.p.A. gemäß Artikel 245 Absatz 1 und Artikel 276 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005. Meldung an die IVASS am 27. Oktober 2023. IVASS-Anordnungen Nr. 0247497, Nr. 0247499, Nr. 0247501 und Nr. 0247502 vom 27. Oktober 2023 – Bestellung der Organe für die Liquidationsverfahren im Verwaltungswege gemäß Artikel 246 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005.
Zuständige Behörden	Ministerium für Unternehmen und Made in Italy Via Molise 2 00187 Rom (RM) ITALIEN IVASS – Versicherungsaufsichtsbehörde Via del Quirinale 21 00187 Rom (RM) ITALIEN
Aufsichtsbehörde	IVASS – Versicherungsaufsichtsbehörde Via del Quirinale 21 00187 Rom (RM) ITALIEN
Insolvenzverwalter, für beide Unternehmen bestellt	Prof. Antonio Blandini
Überwachungsausschuss, für beide Unternehmen bestellt	Dr. Cristiano del Torre Dr. Elisabetta Vassallo Dr. Claudio Ferrario

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

Anwendbares Recht	Italienisches Recht Artikel 245, 246 und 276 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005
-------------------	--



C/2023/1420

6.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11354 — GRAIN / BAM / BLACKSTONE / PTI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1420)

Am 30. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11354 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11252 — DACHSER / DACHSER & FERCAM ITALIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1421)

Am 13. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11252 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(C/2023/1423)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes an die Kommission übermittelten Angaben.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Migration und Inneres“ gestellt.

LISTE DER GRENZÜBERGANGSSTELLEN

ESTLAND

Ersetzung der in ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 9, veröffentlichten Angaben

Für den internationalen Verkehr geöffnete Grenzübergangsstellen

AN LANDSTRAßEN UND AUF BAHNHÖFEN

Koidula	Landstraße Karisilla–Petseri (Pechory)
Luhamaa	Landstraße Riga–Pihkva (Pskov)
Narva Grenzübergangsstelle 1	Landstraße Tallinn–Narva
Koidula Eisenbahn-Grenzübergangsstelle	Bahnhof Koidula
Narva Eisenbahn-Grenzübergangsstelle	Bahnhof Narva
Narva Grenzübergangsstelle 2 ⁽¹⁾	Narva, Kose Straße
Saatse Grenzübergangsstelle ⁽¹⁾	Landstraße Saatse–Petseri (Pechory)

⁽¹⁾ Grenzübergangsstellen, die ausschließlich von Gebietsansässigen der Republik Estland und der Russischen Föderation benutzt werden dürfen;

IN SEEHÄFEN UND HÄFEN GRENZÜBERSCHREITENDER GEWÄSSER

Dirhami	Hafen Dirhami
Heltermaa	Hafen Heltermaa
Kuivastu	Hafen Kuivastu
Kunda	Hafen Kunda
Lehtma	Hafen Lehtma
Loksa	Hafen Loksa
Miiduranna	Hafen Miiduranna

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Muuga	Hafen Muuga
Mõntu	Hafen Mõntu
Narva-Jõesuu	Hafen Narva-Jõesuu
Pakrineeme	Hafen Pakrineeme
Paldiski Grenzübergangsstelle 1	Hafen Paldiski Nord
Paldiski Grenzübergangsstelle 2	Hafen Paldiski Süd
Praaga	Praaga, Gemeinde Peipsiääre
Pärnu Grenzübergangsstelle 2	Hafen Pärnu
Rohuküla	Hafen Rohuküla
Roomassaare	Hafen Roomassaare
Saaremaa sadama	Hafen Saaremaa
Sillamäe	Hafen Sillamäe
Tallinn Grenzübergangsstelle 2	Hafen Meeruse
Tallinn Grenzübergangsstelle 3	Hafen Bekkeri
Tallinn Grenzübergangsstelle 4	Hafen Vene-Balti
Tallinn Grenzübergangsstelle 5	Hafen Paljassaare
Tallinn Grenzübergangsstelle 6	Hafen Lahesuu
Tallinn Grenzübergangsstelle 8	Hafen Noblessner
Tallinn Grenzübergangsstelle 10	Hafen Patareisadam
Tallinn Grenzübergangsstelle 11	Hafen Vanasadam
Tallinn Grenzübergangsstelle 12	Hafen Pirita
Tallinn Grenzübergangsstelle 14	Hafen Kakumäe
Veere	Hafen Veere
Vergi	Hafen Vergi
Virtsu	Hafen Virtsu

AN FLUGHÄFEN

Kuressaare Grenzübergangsstelle 2	Flughafen Kuressaare
Kärdla	Flughafen Kärdla
Pärnu Grenzübergangsstelle 1	Flughafen Pärnu
Tallinn Grenzübergangsstelle 1	Flughafen Tallinn
Tallinn Grenzübergangsstelle 13	Hubschrauberflugplatz Linnahall
Tartu Grenzübergangsstelle 1	Flughafen Tartu
Ämari	Flughafen Ämari

LITAUEN

Ersetzung der in ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 35, veröffentlichten Angaben

LITAUEN — BELARUS

Landgrenzen

- (1) Kena — Gudagojis (Eisenbahn)
- (2) Stasylos — Benekainys (Eisenbahn)
- (3) Lavoriškės — Kotlovka
- (4) Medininkai — Kamenyj Log
- (5) Šalčininkai — Benekainys
- (6) Raigardas — Privalka
- (7) Švendubrė — Privalka (Fluss) (vorübergehend geschlossen)
- (8) Tverečius — Vidžiai (vorübergehend geschlossen)
- (9) Šumskas — Loša (vorübergehend geschlossen)
- (10) Bahnhof Vilnius (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

- (1) Adučiškis — Moldevičiai (vorübergehend geschlossen)
- (2) Papelekis — Lentupis (vorübergehend geschlossen)
- (3) Norviliškės — Pickūnai (vorübergehend geschlossen)
- (4) Krakūnai — Geranainys (vorübergehend geschlossen)
- (5) Eišiškės — Dotiškės (vorübergehend geschlossen)
- (6) Rakai — Petiulevcai (vorübergehend geschlossen)
- (7) Latežeris — Pariečė (vorübergehend geschlossen)

LITAUEN — RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

- (1) Jurbarkas — Sovetsk (Fluss) (vorübergehend geschlossen)
- (2) Kybartai — Černyševskoje
- (3) Kybartai — Nesterov (Eisenbahn)
- (4) Nida — Morskoje (vorübergehend geschlossen)
- (5) Nida — Rybačyj (Fluss) (vorübergehend geschlossen)
- (6) Rambynas — Dubki (vorübergehend geschlossen)
- (7) Pagėgiai — Sovetsk (Eisenbahn)
- (8) Panemunė — Sovetsk
- (9) Ramoniškiai — Pograničnyj* (vorübergehend geschlossen)
- (10) Rusnė — Sovetsk (Fluss) (vorübergehend geschlossen)

* Gemäß dem Abkommen vom 24. Februar 1995 zwischen den Regierungen der Republik Litauen und der Russischen Föderation betreffend die Grenzübergangsstellen zwischen der Republik Litauen und der Russischen Föderation (Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1.2 Buchstabe d) nur für Gebietsansässige der Republik Litauen und der Russischen Föderation geöffnet.

Seegrenzen

- (1) Staatlicher Seehafen Klaipėda (Grenzübergangsstellen Molas, Pilis und Malkū įlanka)
- (2) Erdölterminal Būtingė

Luftgrenzen

- (1) Flughafen Vilnius
- (2) Flughafen Kaunas
- (3) Flughafen Palanga
- (4) Flughafen Zokniai

LETTLAND

Ersetzung der in ABl. C, C/2023/388, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/388/oj> veröffentlichten Angaben

Seegrenzen

- Engure ³
- Lielupe ³
- Liepāja
- Mērsrags
- Pāvilosta
- Rīga
- Roja ³
- Salacgrīva ³
- Skulte
- Ventspils

Luftgrenzen

- Flugplatz Daugavpils ³
- Flughafen Liepāja ³
- Flughafen Rīga
- Flugplatz Tukuma ³
- Flughafen Ventspils ³

Landgrenzen

- Lettland — Russische Föderation
- Grebņeva — Ubiļinka (Убылінка)
- Kārsava — Skangaļi (Скангали) (Eisenbahn)
- Terehova — Burački (Бурачки)
- Zilupe — Posiņi (Посинь) (Eisenbahn)

⁽³⁾ Auf Anfrage.

Lettland — Belarus

Indra — Bigosova (Бигосово) (Eisenbahn)

Kaplava-Pļusi (Плюсы) (kleiner Grenzverkehr) ^{4. 5.}Meikšāni-Gavriļino (Гаврилино) (kleiner Grenzverkehr) ^{3. 4. 5.}

Pāternieki — Grigorovščina (Григоровщина)

Piedruja-Druja (Друя) (kleiner Grenzverkehr) ^{3. 4. 5.}**Liste der früheren Veröffentlichungen**

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 25.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22.

ABl. C 164 vom 18.7.2008, S. 45.

ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1.

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16.

ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9.

ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10.

ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10.

ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20.

ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7.

ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28.

ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22.

ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17.

ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13.

ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17.

ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34.

ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22.

ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12.

ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8.

ABl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17.

ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14.

ABl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30.

ABl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18.

ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12.

ABl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3.

ABl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7.

ABl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11.

ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22.

ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9.

ABl. C 167 vom 13.6.2013, S. 9.

ABl. C 242 vom 23.8.2013, S. 2.

ABl. C 275 vom 24.9.2013, S. 7.

ABl. C 314 vom 29.10.2013, S. 5.

ABl. C 324 vom 9.11.2013, S. 6.

ABl. C 57 vom 28.2.2014, S. 4.

ABl. C 167 vom 4.6.2014, S. 9.

ABl. C 244 vom 26.7.2014, S. 22.

ABl. C 332 vom 24.9.2014, S. 12.

ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 9.

ABl. C 72 vom 28.2.2015, S. 17.

ABl. C 126 vom 18.4.2015, S. 10.

ABl. C 229 vom 14.7.2015, S. 5.

ABl. C 341 vom 16.10.2015, S. 19.

ABl. C 84 vom 4.3.2016, S. 2.

ABl. C 236 vom 30.6.2016, S. 6.

ABl. C 278 vom 30.7.2016, S. 47.

ABl. C 331 vom 9.9.2016, S. 2.

ABl. C 401 vom 29.10.2016, S. 4.

ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 30.

ABl. C 32 vom 1.2.2017, S. 4.

ABl. C 74 vom 10.3.2017, S. 9.

ABl. C 120 vom 13.4.2017, S. 17.

ABl. C 152 vom 16.5.2017, S. 5.

ABl. C 411 vom 2.12.2017, S. 10.

ABl. C 31 vom 27.1.2018, S. 12.

ABl. C 261 vom 25.7.2018, S. 6.

ABl. C 264 vom 26.7.2018, S. 8.

ABl. C 368 vom 11.10.2018, S. 4.

ABl. C 459 vom 20.12.2018, S. 40.

(⁴) Im Einklang mit den Rechtsvorschriften über Steuerbefreiungen können von Zollabgaben befreite Einzelpersonen eine Staatsgrenze mit im persönlichen Gepäck befindlicher persönlicher Habe und Waren sowie mit Kraftstoffen und Schmiermitteln in Kraftfahrzeugen und besonderen Behältern überschreiten.

(⁵) Im Einklang mit den veterinärrechtlichen Anforderungen ist die Einfuhr von Haustieren für nicht gewerbliche Zwecke untersagt.

(⁶) Auf Anfrage.

ABl. C 43 vom 4.2.2019, S. 2.
ABl. C 64 vom 27.2.2020, S. 17.
ABl. C 231 vom 14.7.2020, S. 2.
ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 35.
ABl. C 81 vom 10.3.2021, S. 27.
ABl. C 184 vom 12.5.2021, S. 8.
ABl. C 219 vom 9.6.2021, S. 9.
ABl. C 279 vom 13.7.2021, S. 4.
ABl. C 290 vom 20.7.2021, S. 10.
ABl. C 380 vom 20.9.2021, S. 3.
ABl. C 483 vom 1.12.2021, S. 19

ABl. C 201 vom 18.5.2022, S. 82.
ABl. C 229 vom 14.6.2022, S. 8.
ABl. C 241 vom 24.6.2022, S. 6.
ABl. C 286 vom 27.7.2022, S. 33.
ABl. C 335 vom 2.9.2022, S. 15.
ABl. C 202 vom 9.6.2023, S. 33.
ABl. C 290 vom 18.8.2023, S. 27.
ABl. C 298 vom 23.08.2023, S. 6.
ABl. C 334 vom 22.09.2023, S. 4.
ABl. C, C/2023/388, 24.10.2023,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/388/oj>



Verzeichnis der Mitglieder des Primärhändlernetzes

(C/2023/1445)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2023/1602 der Kommission vom 31. Juli 2023 über das Primärhändlernetz und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾ (Beschluss 2023/1602) wird das Verzeichnis der Mitglieder des Primärhändlernetzes einmal jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Das veröffentlichte Verzeichnis umfasst die Mitglieder im Primärhändlernetz am Tag der Veröffentlichung; Änderungen am Verzeichnis gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 2023/1602 vor dem nächsten Veröffentlichungsdatum sind nicht ausgeschlossen.

1. Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
2. Banco Santander S.A.
3. Barclays Bank Ireland Plc
4. BNP Paribas S.A.
5. BofA Securities Europe S.A.
6. Bred Banque Populaire
7. Caixabank S.A.
8. Cecabank S.A.
9. Citigroup Global Markets Europe AG
10. Commerzbank AG
11. Crédit Agricole Corporate and Investment Bank S.A.
12. Danske Bank A/S
13. Deutsche Bank AG
14. DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
15. Erste Group Bank AG
16. Eurobank S.A.
17. Goldman Sachs Bank Europe SE
18. HSBC Continental Europe S.A.
19. Intesa Sanpaolo SpA
20. J.P. Morgan SE
21. KBC Bank N.V.
22. Landesbank Baden-Württemberg
23. Morgan Stanley Europe SE
24. MPS Capital Services Banca per le Imprese S.p.A.
25. National Bank of Greece S.A.
26. Natixis S.A.
27. Natwest Markets N.V.
28. Nomura Financial Products Europe GmbH
29. Nordea Bank Abp
30. Piraeus Bank S.A.
31. Raiffeisen Bank International AG

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 44.

32. Royal Bank of Canada Capital Markets (Europe) GmbH
33. Skandinaviska Enskilda Banken AB
34. Société Générale S.A.
35. TD Global Finance Unlimited Company
36. UBS Europe SE
37. UniCredit Bank AG



C/2023/1449

6.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11050 — PAI PARTNERS / SAVORY SOLUTIONS GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1449)

Am 4. April 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11050 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1450

6.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11248 — KINGSPAN / STEICO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1450)

Am 16. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11248 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1453

6.12.2023

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/1453)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bordeaux“

PDO-FR-A0821-AM08

Datum der Mitteilung: 5.9.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindegchlüssel

Der Verweis auf den amtlichen Gemeindegchlüssel wurde für die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft geändert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Rebsortenbestand

Die Liste der Nebensorten wurde dahin gehend geändert, dass Sorten eingefügt wurden, die für die Anpassung an den Klimawandel relevant sind.

Außerdem wird eine Begrenzung des Anteils dieser Rebsorten im Betrieb und beim Verschnitt der Partien von Weinen, die für die Vermarktung bestimmt sind, aufgenommen.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Bordeaux

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Trockene weiße Stillweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die trockenen weißen Stillweine besitzen:

— einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol;

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l. Dieser Gehalt kann auf 5 g/l erhöht werden, wenn die Gesamtsäure $\geq 2,7$ g/l H_2SO_4 beträgt.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13 % vol.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Vor der Verpackung besitzen sie:

- einen Gehalt an flüchtiger Säure von $\leq 13,26$ meq/l;
- einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 180 mg/l.

Die anderen Analysestandards entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Die aus der Rebsorte Sauvignon B hervorgegangenen trockenen Weißweine sind sehr aromatisch, frisch und fruchtig, mit blumigen Noten und Noten von Zitrusfrüchten. Sémillon B bringt den Weinen Volumen und Fülle, die Verbindung mit Muscadelle B verleiht ihnen blumige Aromen. Beim Verschnitt bieten die ergänzenden Rebsorten Säure und Noten von Zitrusfrüchten. Diese erfrischenden Weine können sehr gut jung getrunken werden (im Alter von ein oder zwei Jahren).

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

2. Weiße Stillweine mit Restzucker

KURZBESCHREIBUNG

Die weißen Stillweine mit vergärbaren Zuckern besitzen:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol;
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von > 5 g/l und ≤ 60 g/l.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt $\leq 13,5$ % vol.

Vor der Verpackung besitzen sie:

- einen Gehalt an flüchtiger Säure von $\leq 13,26$ meq/l;
- einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 250 mg/l.

Die anderen Analysestandards entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Die Struktur der Weißweine mit vergärbaren Zuckern beruht auf der Sorte Sémillon B. Es handelt sich um runde, füllige, goldfarbene Weine mit Aromen von kandierten Früchten. Die Kombination mit Sauvignon B ist möglich, um den Weinen Frische zu verleihen. Diese Weine eignen sich für eine Alterung von mehreren Jahren, lassen sich aber auch gut jung trinken.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	250

3. *Rosé Stillweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die rosé Stillweine besitzen:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol;
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l. Dieser Gehalt kann auf 5 g/l erhöht werden, wenn die Gesamtsäure $\geq 2,7$ g/l H_2SO_4 beträgt;
- eine veränderte Farbintensität ($DO420+DO520+DO620$) $\leq 1,1$.
- Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13 % vol.
- Vor der Verpackung besitzen sie:
- einen Gehalt an flüchtiger Säure von $\leq 13,26$ meq/l;
- einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 180 mg/l.

Die anderen Analysestandards entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Die Roséweine besitzen eine Farbe, die von Blassrosa bis zu einem intensiveren Rosa reicht, je nach dem angewandten Verfahren (Direktpressung, leichte Mazeration oder „Saignée“), und eine fruchtige oder blumige Aromenpalette, unterstützt durch eine ausgewogene Struktur zwischen Körper und Lebhaftigkeit. Sie bieten einen vollmundigen Geschmack. Diese Weine sind gut geeignet, um jung getrunken zu werden (im Alter von ein oder zwei Jahren).

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

4. *Rote Stillweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die roten Stillweine weisen die folgenden Eigenschaften auf:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol;
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l;
- einen Gehalt an Apfelsäure von $\leq 0,3$ g/l.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt $\leq 13,5$ % vol.

Vor der Verpackung besitzen sie:

- einen Gehalt an flüchtiger Säure von $\leq 13,26$ meq/l;
- einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 140 mg/l.

Die anderen Analysestandards entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Die Rotweine, in denen die Rebsorte Merlot N oft überwiegt, sind geschmeidig, fruchtig und verfügen über eine geringe Säure; sie können in Jahren mit hohem Reifegrad durch die Säure der Rebsorten Petit Verdot N und Cot N aufgefrischt werden. Doch die Hauptverbindung besteht aus der Rebsorte Merlot N mit der Rebsorte Cabernet Sauvignon N, und in geringerem Maße mit der Rebsorte Cabernet Franc N, wobei die letztgenannten Rebsorten den Weinen komplexe Aromen und kraftvolle Tannine verleihen, die es ihnen ermöglichen, ihr Bukett zu bewahren und zu entwickeln.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Bestandsdichte – Abstand zwischen den Rebstöcken

Anbauverfahren

Für die ab dem 1. August 2008 beplanteten Parzellen weisen die Rebflächen eine Bestandsdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und darf zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,85 m sein. Diese Bestandsdichte kann auf 3 300 Stöcke pro Hektar reduziert werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und darf zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,85 m sein.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Es sind nur der Zapfenschnitt oder der lange Schnitt zulässig. Für die Rebsorten Merlot N, Sémillon B und Muscadelle B darf die Zahl der Augen beim Schnitt 45 000 Augen pro Hektar und 18 Augen pro Rebstock nicht überschreiten. Für die anderen Rebsorten, darunter die Rebsorten Cabernet Franc N, Cabernet Sauvignon N, Sauvignon B und Sauvignon Gris G, darf die Zahl der Augen beim Schnitt 50 000 Augen pro Hektar und 20 Augen pro Rebstock nicht überschreiten.

- Nach dem Entknospen darf die Zahl der fruchttragenden Zweige pro Stock folgende Zahl nicht überschreiten: für die Rebsorten Merlot N, Sémillon B und Muscadelle B 12 Zweige pro Stock für Rebflächen, die eine Bestandsdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar aufweisen, und 15 Zweige pro Stock für Rebflächen, die eine Bestandsdichte von unter 4 000 Stöcken pro Hektar aufweisen;
- für die anderen Rebsorten, u. a. die Rebsorten Cabernet Franc N, Cabernet Sauvignon N, Sauvignon B, Sauvignon Gris G, 14 Zweige pro Stock für Rebflächen, die eine Bestandsdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar aufweisen, und 17 Zweige pro Stock für Rebflächen, die eine Bestandsdichte von unter 4 000 Stöcken pro Hektar aufweisen. Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz). Das Entknospen wird vor dem Fruchtansatz durchgeführt.

3.

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von anderen Roséweinen als denjenigen, für die der Begriff „Clairat“ verwendet werden kann, ist die Verwendung von önologischer Holzkohle für Moste zugelassen, innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine für die berücksichtigte Ernte.

4. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Anreicherung durch teilweise Konzentration der Rotweine ist innerhalb eines Grenzwerts einer Konzentration von 15 % der dabei angereicherten Volumen zugelassen.

- Die Weine dürfen nach der Anreicherung folgenden Gesamtalkoholgehalt nicht überschreiten: Die Rotweine und Weißweine mit vergärbaren Zuckern dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.
- Die trockenen Roséweine und Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

5.2. **Höchstertträge**

1. Weiße Stillweine (trockene Weine und Weine mit vergärbaren Zuckern)

77 Hektoliter pro Hektar

2. Rosé Stillweine

72 hl/ha

3. Rote Stillweine – Rebflächen mit einer Bestandsdichte von $\geq 4\ 000$ Stöcken/ha

68 Hektoliter pro Hektar

4. Rote Stillweine – Rebflächen mit einer Bestandsdichte $< 4\ 000$ Stöcken/ha

64 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzenverzeichnisses vom 1. Januar 2022 statt:

Abzac, Aillas, Ambarès-et-Lagrave, Ambès, Anglade, Arbanats, Arcins, Arzac, Artigues-près-Bordeaux, Arveyres, Asques, Aubiac, Auriolles, Auros, Avensan, Ayguemorte-les-Graves, Bagas, Baigneaux, Barie, Baron, Barsac, Bassanne, Bassens, Baurech, Bayas, Bayon-sur-Gironde, Bazas, Beautiran, Bégadan, Bègles, Béguey, Bellebat, Bellefond, Belvès-de-Castillon, Bernos-Beaulac, Berson, Berthez, Beychac-et-Caillau, Bieujac, Birac, Blaignac, Blaignan-Prignac, Blanquefort, Blasimon, Blaye, Blésignac, Bommès, Bonnetan, Bonzac, Bordeaux, Bossugan, Bouliac, Bourdelles, Bourg, Branne, Brannens, Braud-et-Saint-Louis, Brouqueyran, Bruges, Budos, Cabanac-et-Villagrains, Cabara, Cadarsac, Cadaujac, Cadillac, Cadillac-en-Fronsadais, Camarsac, Cambes, Camblanes-et-Meynac, Camiac-et-Saint-Denis, Camiran, Camps-sur-l'Isle, Campugnan, Canéjan, Capian, Caplong, Carbon-Blanc, Cardan, Carignan-de-Bordeaux, Cars, Cartelègue, Casseuil, Castelmoron-d'Albret, Castelnau-de-Médoc, Castelviel, Castets et Castillon, Castillon-la-Bataille, Castres-Gironde, Caudrot, Caumont, Cauvignac, Cavignac, Cazats, Cazaugitat, Cénac, Cenon, Cérons, Cessac, Cestas, Cézac, Chamadelle, Cissac-Médoc, Civrac-de-Blaye, Civrac-sur-Dordogne, Civrac-en-Médoc, Cleyrac, Coimères, Coirac, Comps, Coubeyrac, Couquèques, Courpiac, Cours-de-Monségur, Cours-les-Bains, Coutras, Coutures, Créon, Croignon, Cubnezais, Cubzac-les-Ponts, Cudos, Cursan, Cussac-Fort-Médoc, Daignac, Dardenac, Daubèze, Dieulivol, Donnezac, Donzac, Doulezon, Escoussans, Espiet, Etauliers, Eynesse, Eyrens, Eysines, Faleyras, Fargues, Fargues-Saint-Hilaire, Flaujagues, Floirac, Floudès, Fontet, Fossés-et-Baleyssac, Fours, Francs, Fronsac, Frontenac, Gabarnac, Gaillan-en-Médoc, Gajac, Galgon, Gans, Gardégan-et-Tourtirac, Gauriac, Gauriaguët, Générac, Génissac, Gensac, Gironde-sur-Dropt, Gornac, Gours, Gradignan, Grayan-et-l'Hôpital, Grézillac, Grignols, Guillac, Guillos, Guîtres, Haux, Hure, Illats, Isle-Saint-Georges, Izon, Jau-Dignac-et-Loirac, Jugazan, Juillac, La Brède, La Lande-de-Fronsac, La Réole, La Rivière, La Roquille, La Sauve, Labarde, Labescau, Ladaux, Lados, Lagorce, Lalande-de-Pomerol, Lamarque, Lamothe-Landerron, Landerrouat, Landerrouet-sur-Ségur, Landiras, Langoiran, Langon, Lansac, Lapouyade, Laroque, Laruscade, Latresne, Lavazan, Le Bouscat, Le Fieu, Le Haillan, Le Nizan, Le Pian-Médoc, Le Pian-sur-Garonne, Le Pout, Le Puy, Le Taillan-Médoc, Le Tourne, Le Verdon-sur-Mer, Léogéats, Léognan, Les Artigues-de-Lussac, Les Billaux, Les Eglisottes-et-Chalaures, Les Esseintes, Les Lèves-et-Thoumeyragues, Les Peintures, Les Salles, Lesparre-Médoc, Lestiac-sur-Garonne, Libourne, Lignan-de-Bazas, Lignan-de-Bordeaux, Ligueux, Lustrac-de-Durèze, Lustrac-Médoc, Lormont, Loubens, Loupes, Loupiac, Loupiac-de-la-Réole, Ludon-Médoc, Lugaignac, Lugasson, Lugon-et-l'Île-du-Carnay, Lussac, Macau, Madirac, Maransin, Marcenais, Margaux-Cantenac, Margueron, Marimbault, Marions, Marsas, Martignas-sur-Jalle, Martillac, Martres, Masseilles, Massugas, Mauriac, Mazères, Mazion, Mérignac, Mérignas, Mesterrieux, Mombrier, Mongauzy, Monprimblanc, Monségur, Montagne, Montagoudin, Montignac, Montussan, Morizès, Mouillac, Mouliets-et-Villemartin, Moulis-en-Médoc, Moulon, Mourens, Naujac-sur-Mer, Naujan-et-Postiac, Néac, Nérigeon, Neuffons, Noaillac, Noaillan, Omet, Ordonnac, Paillet, Parempuyre, Pauillac, Pellegrue, Périssac, Pessac, Pessac-sur-Dordogne, Petit-Palais-et-Cornemps, Peujard, Pineuilh, Plissac, Pleine-Selve, Podensac, Pomerol, Pompéjac, Pompignac, Pondauret, Porchères, Porte-de-Benauges, Portets, Préchac, Preignac, Prignac-et-Marcamps, Pugnac, Puisseguin, Pujols, Pujols-sur-Ciron, Puybarban, Puynormand, Queyrac, Quinsac, Rauzan, Reignac, Rimons, Riocaud, Rions, Roaillan, Romagne, Roquebrune, Ruch, Sablons, Sadirac, Saillans, Saint-Aignan, Saint-André-de-Cubzac, Saint-André-du-Bois, Saint-André-et-Appelles, Saint-Androny, Saint-Antoine-du-Queyret, Saint-Antoine-sur-l'Isle, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Aubin-de-Branne, Saint-Aubin-de-Médoc, Saint-Avit-de-Soulège, Saint-Avit-Saint-Nazaire, Saint-Brice, Saint-Caprais-de-Bordeaux, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Christoly-Médoc, Saint-Christophe-de-Double, Saint-Christophe-des-Bardes, Saint-Cibard, Saint-Ciers-d'Abzac, Saint-Ciers-de-Canesse, Saint-Ciers-sur-Gironde, Sainte-Colombe, Saint-Côme, Sainte-Croix-du-Mont, Saint-Denis-de-Pile, Saint-Emilion, Saint-Estèphe, Saint-Etienne-de-Lisse, Sainte-Eulalie, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Ferme, Sainte-Florence, Sainte-Foy-la-Grande, Sainte-Foy-la-Longue, Sainte-Gemme, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Genès-de-Castillon, Saint-Genès-de-Fronsac, Saint-Genès-de-Lombaoud, Saint-Genis-du-Bois, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Germain-de-la-Rivière, Saint-Germain-d'Estueil, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Sainte-Hélène, Saint-Hilaire-de-la-Noaille, Saint-Hilaire-du-Bois,

Saint-Hippolyte, Saint-Jean-de-Blaignac, Saint-Jean-d'Illac, Saint-Julien-Beychevelle, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Laurent-du-Bois, Saint-Laurent-du-Plan, Saint-Laurent-Médoc, Saint-Léon, Saint-Loubert, Saint-Loubès, Saint-Louis-de-Montferrand, Saint-Macaire, Saint-Magne-de-Castillon, Saint-Maixant, Saint-Mariens, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Laye, Saint-Martin-de-Lerm, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Martin-du-Bois, Saint-Martin-du-Puy, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Médard-de-Guizières, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Médard-en-Jalles, Saint-Michel-de-Fronsac, Saint-Michel-de-Lapujade, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Palais, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Paul, Saint-Pey-d'Armens, Saint-Pey-de-Castets, Saint-Philippe-d'Aiguille, Saint-Philippe-du-Seignal, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Quentin-de-Baron, Saint-Quentin-de-Caplong, Sainte-Radegonde, Saint-Romain-la-Virvée, Saint-Sauveur, Saint-Sauveur-de-Puynormand, Saint-Savin, Saint-Selve, Saint-Seurin-de-Bourg, Saint-Seurin-de-Cadourne, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Seurin-sur-l'Isle, Saint-Sève, Saint-Sulpice-de-Faleyrens, Saint-Sulpice-de-Guilleragues, Saint-Sulpice-de-Pommiers, Saint-Sulpice-et-Cameyrac, Sainte-Terre, Saint-Trojan, Saint-Vincent-de-Paul, Saint-Vincent-de-Pertignas, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Vivien-de-Médoc, Saint-Vivien-de-Monségur, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saint-Yzans-de-Médoc, Salaunes, Salleboeuf, Samonac, Saucats, Saugon, Sauternes, Sauveterre-de-Guyenne, Sauviac, Savignac, Savignac-de-l'Isle, Semens, Sendets, Sigalens, Sillas, Soulac-sur-Mer, Soullignac, Soussac, Soussans, Tabanac, Taillecavat, Talais, Talence, Targon, Tarnès, Tauriac, Tayac, Teuillac, Tizac-de-Curton, Tizac-de-Lapouyade, Toulence, Tresses, Uzeste, Val-de-Livenne, Val de Virvée, Valeyrac, Vayres, Vendays-Montalivet, Vensac, Véric, Verdelaix, Vertheuil, Vignonet, Villandraut, Villegouge, Villenave-de-Rions, Villenave-d'Ornon, Villeneuve, Virelade, Virsac, Yvrac.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Carmenère N

Cot N - Malbec

Merlot N

Muscadelle B

Petit Verdot N

Sauvignon B - Sauvignon Blanc

Sauvignon Gris G - Fié Gris

Sémillon B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

In dem geografischen Gebiet herrschen für den Weinbau besonders günstige, weitgehend einheitliche klimatische Bedingungen: eine Lage in der Nähe großer Gewässer (Atlantischer Ozean, Mündungstrichter der Gironde, Täler der Garonne und der Dordogne), die eine wichtige temperaturlausgleichende Funktion übernehmen. Die ozeanischen Einflüsse, die sich ausgleichend auf den Frühjahrsfrost auswirken, werden jedoch mit zunehmender Entfernung vom Meer und den großen Tälern und mit zunehmender Nähe der Waldgebiete des Departements Landes, der Provinz Saintonge und der Region Double Pégourdine immer geringer. Diese Besonderheiten erklären die geringe Präsenz von Rebflächen im äußersten Norden und Südsüdwesten des geografischen Gebiets. Es erstreckt sich auf 494 der 535 Gemeinden des Departements Gironde, unter Ausschluss des für den Weinbau nicht geeigneten Südwestens des Departements, der der Forstwirtschaft gewidmet ist.

Die im Meeresklima angebauten Rebsorten des Weinbaugebiets Bordeaux mussten bereits seit dem 17. und 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden. Später wurde die Spalierziehung allgemein üblich, die für eine gleichmäßig verteilte Ernte und eine für die Photosynthese ausreichende Blattoberfläche sorgt, sodass die Reben optimal reifen können. Die verschiedenen Bodenarten und die vielfältigen Lagen haben zur Auswahl und Anpassung der verschiedenen Rebsorten entsprechend den Merkmalen der Umgebung geführt. So können vier verschiedene Arten identifiziert werden:

- die ton- und kalkhaltigen Böden und die mergel- und kalkhaltigen Böden, die an den Hängen sehr verbreitet sind, wo Merlot N sehr gut zum Ausdruck kommt;

- die kieselhaltigen Böden, vermischt mit Lehm- und Kalkelementen, die etwa für Merlot N und Sauvignon B ideal sind;
- die „Boulbènes“ (sandige Tonböden) mit feinen Kieselementen, die leichtere Böden bilden, welche für die Erzeugung trockener Weißweine geeignet sind;
- kiesige Böden, die aus Kies, Rollquarz und mehr oder weniger groben Sanden bestehen, bilden gut entwässerte, warme Terrassen, die ideal für Weinreben und insbesondere Cabernet Sauvignon N sind.

Die Übereinstimmung zwischen den Rebsorten, der Vielfalt der biophysikalischen Umgebung und der Erziehungsform der Reben und der Weinherstellung ergibt Weine mit einem besonderen Stil, die durch ihren großen Aromareichtum gekennzeichnet sind. Dank seines Hafens und der engen historischen Bindungen zu anderen Nationen, die sehr früh einen strukturierten und starken Handel entstehen ließen, war das Weinanbaugebiet Bordeaux schon immer dem Rest der Welt zugewandt, wobei es von technischen Innovationen profitierte oder diese verbreitete, die Dynamik der Betriebe förderte und es so ermöglichte, sein Know-how zu stärken, zu entwickeln und zu exportieren, wobei immer auch die jahrhundertealten Bräuche gewahrt wurden.

Die Heirat von Eleonore, Herzogin von Aquitanien, und Heinrich Plantagenet, dem späteren König von England, im Jahr 1152 führte zur Intensivierung des Handelsverkehrs und veranlasste die Engländer zur Einfuhr von Bordeaux-Weinen, die sie wegen ihrer hellen Farbe „Claret“ nannten. Diese Tradition wurde im Laufe der Zeit fortgeführt und spiegelt sich heute in den Angaben „Claret“ und „Claret“ wider.

Im 17. Jahrhundert begann eine neue Ära des Handels mit der Entstehung neuer Verbrauchergruppen. Der Export ist bis heute eine der Stärken des Vertriebs von Bordeaux-Weinen. Ein Drittel der erzeugten Mengen wird in über 150 Ländern vermarktet. Die Weinerzeugung mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, die wichtigste Ressource des Departements Gironde, hat stark zur Gestaltung der ländlichen und städtischen Landschaften und zur Herausbildung der lokalen Architektur (Schlösser der Weingüter, Weinlager) beigetragen.

Die wichtigsten Städte des Departements sind Flusshäfen, bei deren Entwicklung der Weinhandel eine zentrale Rolle spielte.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, das abweichend für die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau von Weinen festgelegt ist, für die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ – eventuell mit der ergänzenden Angabe „Claret“ und „Claret“ – verwendet werden kann, besteht gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel vom 1. Januar 2022 aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

- Departement Dordogne: Le Fleix, Fougueyrolles, Gageac-et-Rouillac, Gardonne, Minzac, Pomport, Port-Sainte-Foy-et-Ponchapt, Razac-de-Saussignac, Saint-Antoine-de-Breuilh, Saint-Seurin-de-Prats, Saussignac, Thénac, Villefranche-de-Lonchat.
- Departement Lot-et-Garonne: Baleyssagues, Beaupuy, Cocumont, Duras, Esclottes, Lagupie, Loubès-Bernac, Sainte-Colombe-de-Duras, Savignac-de-Duras, Villeneuve-de-Duras.

Geografische Bezeichnungen – ergänzende Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) „Bordeaux“ kann durch die Angaben „Claret“ für Rotweine und „Claret“ für dunkle Roséweine ergänzt werden, entsprechend den für diese Art von Wein festgelegten Bestimmungen, vor allem im Bereich der Analysestandards.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ kann durch die geografische Bezeichnung „Haut-Benaige“ für Weißweine ergänzt werden, gemäß den für diese ergänzende geografische Bezeichnung festgelegten Bestimmungen, vor allem betreffend das geografische Gebiet, den Sortenbestand, den Ertrag und die Analysestandards.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geografische Bezeichnung „Haut-Benaige“ wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ angegeben, in einer Schriftgröße, deren Maße sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen der genannten kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten dürfen.

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der Union

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Weißweine, deren Gehalt an vergärbaren Zuckern über 5 Gramm pro Liter und unter 60 Gramm pro Liter liegt, werden mit der Angabe versehen, die dem Gehalt im Wein entspricht, so wie er von den EU-Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-0d742d0f-4323-4219-8903-290a5d27bf55



C/2023/1463

6.12.2023

Mitteilung an Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen

(C/2023/1463)

Viktor Ivanovych Ratushniak, Vitalii Yuriyovych Zakharchenko und Serhiy Vitalyovych Kurchenko, die im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat von den ukrainischen Behörden Informationen erhalten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung der restriktiven Maßnahmen erörtert werden. Den oben genannten Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 15. Dezember 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die Informationen bezüglich ihrer Aufnahme in die Liste, über die der Rat in seinem Dossier verfügt, zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

In diesem Zusammenhang werden die betreffenden Personen darauf hingewiesen, dass die Liste der benannten Personen im Beschluss 2014/119/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom Rat regelmäßig überprüft wird.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.